



Satzung

Musikverein

Holdorf e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Musikverein Holdorf (MV Holdorf). Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Holdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Vechta einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein dient der Pflege und Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Durch regelmäßiges Proben bereitet sich das Orchester für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- b) Unentgeltliche Bereitstellung von Instrumenten für Jugendliche und Interessenten, die dem Verein als aktive Mitglieder beitreten möchten.
- c) Pflege der Geselligkeit unter den aktiven Mitgliedern, aber insbesondere auch mit den ehemaligen aktiven Mitgliedern und den Förderern des Vereins (passive Mitglieder)
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern (Musiker und Jungmusiker)
- b) passiven Mitgliedern (fördernde Mitglieder) und
- c) Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede musikalisch begabte Person sein. Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Orchesters unterstützen will, ohne selbst zu musizieren. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Musikverein Holdorf besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Um die Aufnahme in den Verein ist bei Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben, über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen und um ihr musikalisches Fortkommen bemüht zu sein. Die vom Verein angebotenen Hilfen in der Form von zusätzlichen Schulungen sind von den aktiven Mitgliedern wahrzunehmen. Vereinseigene Instrumente, Uniformen und Noten sind pfleglich zu behandeln. Mutwillig beschädigte Sachen werden auf Kosten des Verursachers Instand gesetzt. Beim Ausscheiden sind Instrument, Uniform und Noten dem Vorstand zurückzugeben.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Die aktiven Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Dieser gilt durch die regelmäßige Teilnahme an den Übungsstunden und Auftritten als abgegolten. Passive Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Vereinsmitgliedern. Passive Mitglieder können daran teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist 7 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich

einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Vor Beginn der Wahlen wird ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahl des 1. Vorsitzenden durch. Nach der Wahl übernimmt der neue 1. Vorsitzende die Wahlleitung bei den weiteren Wahlgängen. Erhält keiner der Bewerber (bei mehr als 2 Vorschlägen) mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Dirigenten;

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Leiter und Protokollführer tätig waren, unterzeichnen der letzte Versammlungsleiter und Protokollführer die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge, die nicht eine Änderung der Tagesordnung bewirken, sind am Tage der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Für Anträge auf Satzungsänderung und Anträge, die zur Änderung der Tagesordnung führen würden, gilt eine Frist von 5 Tagen.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
- c) Dirigenten
- d) Notenwart
- e) Inventarverwalter
- f) Schriftführer
- g) Kassierer

Der Vorstand wird in zwei Gruppen jeweils für zwei Jahre gewählt.

In ungeraden Jahren werden:

1. Vorsitzender
Inventarverwalter
Schriftführer

In geraden Jahren werden:

2. Vorsitzender
Notenwart
Kassenwart
Gewählt

Es können Beisitzer mit beratender Funktion in der Vorstand gewählt werden. (z.B. Dirigenten der MusikKids + Jugendorchester, Jugendsprecher, Seniorensprecher, Frauenbeauftragte usw.)

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.

Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbleibenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden der Vorstandsmitglieder einzuberufen ist.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt (Wiederwahl ist zulässig) mit der Ausnahme des Dirigenten, der durch den Vorstand berufen wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§10 der Satzung).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Holdorf, mit der Auflage, dieses treuhänderisch zu verwalten und einem neu zu gründenden Musikverein Holdorf, um deren Gründung sie vorrangig bemüht sein soll, zu übergeben.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 12. Februar 2016 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.
Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Holdorf, den 12. ,Februar 2016